

**Bescheid zur internen Akkreditierung
Konsekutiver Master-Studiengang „English: Language, Literatures and Cultures“**

Präsidiumsbeschluss vom 21.05.2025

I. Übersicht zum Studiengang

Abschlussgrad	Master of Arts (M.A.)
Studienform	Voll- oder Teilzeit, Präsenz
Regelstudienzeit	4
ECTS-Credits	120
Fakultät(en)	Philosophische Fakultät
Studienbetrieb seit	06.05.2009
Aufnahmekapazität / Jahr (aktuell)	46
Aufnahme zum	Winter- und Sommersemester
Durchschnitt Anfänger*innen (6 Jahre)	74
Durchschnitt Absolvent*innen (6 Jahre)	21
Akkreditierungsfrist	31.03.2031

II. Verfahrensergebnisse auf einen Blick

1. Formale Kriterien

Die formalen Kriterien (§§ 2-10 Nds. StudAkkVO) sind **erfüllt**. (s.u. Ziffer VI)

2. Fachlich-inhaltliche Kriterien / Qualitätsziele

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach §§ 11-20 Nds. StudAkkVO sowie die universitätsinternen Qualitätsziele sind **erfüllt**. (s.u. Ziffer VII)

3. Profilziele

Die Fakultät hat die Prüfung der Erfüllung von Profilzielen durch die Bewertungskommission nicht beantragt.

4. Externe Zustimmung (reglementierte Studiengänge)

Nicht einschlägig.

5. Akkreditierungsempfehlung

Die Bewertungskommission empfiehlt die interne Akkreditierung des Studiengangs **ohne Auflagen** wie folgt.

a. Empfohlene Auflagen

Die Bewertungskommission schlägt folgende **Auflage(n)** vor: keine

b. Weitere Empfehlungen

Die Bewertungskommission verständigte sich weiter auf folgende **Empfehlung(en)**:

- *Es wird dringend empfohlen, das Anforderungsprofil und die Bewertungskriterien der Veranstaltung „Critical Theory“ im Modul Nordamerikastudien transparent zu kommunizieren und die teilnehmenden Studierenden zu befähigen, die erforderlichen Fähigkeiten ggf. auch durch Selbststudium zu erwerben.*
- *Die personellen Ressourcen sollten nach Möglichkeit aufgestockt werden, um ein breiteres Kursangebot und eine bessere Betreuung bei den Abschlussarbeiten zu ermöglichen.*
- *Nach Möglichkeit Stärkung des Alumninetzwerkes vor, da dieses zur Employability beiträgt und die Studierenden bei der Orientierung unterstützt.*
- *Die schwach frequentierten Module, die berufspraktische Orientierung geben sollen, können nach Möglichkeit umstrukturiert und mehr auf die Bedürfnisse der Studierenden zugeschnitten werden*
- *Der Umgang mit KI (z.B. Chat-GPT) im Rahmen von Prüfungsleistungen sollte nach Möglichkeit klar auf Institutsebene geregelt werden.*
- *LV-Evaluationen sollen mit einer Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden und einer gemeinsamen Diskussion darüber verbunden werden.*
- *Die Studienberatung für die ersten Mastersemester soll mit Blick auf die Bedürfnisse beider Studierendengruppen ausgebaut werden.*
- *Es sollten nach Möglichkeit strukturelle Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass ein Auslandsaufenthalt/Praktikum sich nicht studienverlängernd auswirkt.*
- *Die Prüfungsanforderungen sollten mithilfe von seminarbezogenen Erwartungshorizonten sowie Beispielprüfungsleistungen genauer kommuniziert werden.*
- *Die Tabelle zum Maßnahmenmonitoring soll um Zeitangaben zum Beschluss der Maßnahmen und deren Umsetzungsfrist ergänzt werden, um eine größere Transparenz und Verbindlichkeit des Verfahrens zu gewährleisten.*

6. Stellungnahmen

Die Fakultät hat ihr Recht auf Stellungnahme **nicht wahrgenommen**.

7. Akkreditierungsentscheidung

Das Präsidium beschließt am 21.05.2025 die interne (Re-)Akkreditierung des Masterstudiengangs „Englisch: Language, Literatures and Cultures“ mit dem Abschluss Master of Arts im Cluster Phil 01 der philosophischen Fakultät **ohne Auflagen befristet bis zum 31.03.2031** und folgt damit der Einschätzung der internen Bewertungskommission.

III. Kurzprofil des Studiengangs

Der MA-Studiengang Englische Sprache, Literaturen und Kulturen ermöglicht die Vertiefung der Kenntnisse in englischer und amerikanischer Literatur, englischer Linguistik und der Geschichte der englischen Sprache. Die Englischkenntnisse können dabei nach individuellen Bedürfnissen verbessert werden, welches durch anspruchsvolle Kurse zu einer Vielzahl von Themen ermöglicht wird.

IV. Wesentliche Entwicklungen des Studiengangs seit der letzten (Re-)Akkreditierungsentscheidung

Wesentliche Änderungen umfassen die Erweiterung des Zwei-Fach-Masterstudiengangs (42 C) durch einen Mono-Masterstudiengang (78 C) sowie die Bereitstellung von Informationen zum Studiengang in internationalen Datenbanken. Als Folge ist die Anzahl der Studieninteressierten wie der StudienanfängerInnen insbesondere aus dem nicht-deutschen akademischen Bereich stark gestiegen. Um im nationalen wie internationalen Bereich die Arbeitsfelder des Studiengangs zu verklären, wurde der Studiengang von "Englische Philologie" in "English: Language, Literatures and Cultures" umbenannt; dies betraf auch die gleichnamigen Modulpakete. Ergänzend wurden Studienschwerpunkte eingerichtet ("Studies in English Literature and Culture: Focus on Literary and Cultural Management", "Anglophone Literature and Culture", "Literary and Cultural Studies" sowie "Language in Focus – Linguistics and Medieval English Studies", um Studierenden ein stärker auf einzelne Bereiche ausgerichtetes, zertifiziertes Studium zu ermöglichen. So lassen sich verschiedene Master-Studienoptionen unter dem Dach des Fachs "English: Language, Literatures and Cultures" abbilden, ohne gänzlich neue Master-Studiengänge einzurichten.

In inhaltlicher Hinsicht wurde ein neues Modul zum akademischen Schreiben (M.EP.14) als Pflichtmodul aufgenommen, so dass Studierende sprachlich wie strukturell-argumentativ in einem akademischen Kernbereich ausgebildet werden, der als Grundlage für weiterführende akademische Leistungen in den fachwissenschaftlichen Abteilungen sowie für die Master-Arbeit dient.

Zur Stärkung der berufsorientierenden Studienoptionen wurden spezifisch berufsorientierende Module zur Literatur- und Kulturindustrie aufgenommen (M.EP.12 bis M.EP.12d), die den Studierenden eine enge Verbindung zur Berufspraxis der Literatur- und Kulturindustrie zu bieten und aufzuzeigen, wie sich literaturwissenschaftliche und literaturanalytische Herangehensweisen in die Berufspraxis übertragen lassen. Diese umfassen eine generelle Einführung in die Literaturindustrie (M.EP.12), Module zur Analyse von Literaturmediation in unterschiedlichen Kontexten (M.EP.12a und M.EP.12d) sowie die Möglichkeit eines Praktikums in einem Literatur- bzw. Kulturbetrieb (M.EP.12b).

V. Zusammenfassung der Qualitätsbewertung durch Externe und Bewertungskommission

Beteiligte Externe nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO:

- Prof. Dr. Sigrid Beck, Eberhard Karls Universität Tübingen (Fachvertretung)
- Lisa Süßenbach, CHECK24 Vergleichsportal (Berufsvertretung)
- Kendra Peters, Universität Heidelberg (studentische Vertretung)

Die gutachterlichen Stellungnahmen der beteiligten Externen haben der Bewertungskommission vorgelegen.

Mitglieder der Bewertungskommission:

- Herr P. Adelt
- Herr Prof. E. Büren
- Herr Dr. D. Hindle
- Frau H. Koller
- Herr Prof. A.-K. Nagel
- Dennis Hobbiesiefken (SL, beratend)

Abstract externes Gutachten Fachvertreter*in:

Prof. Dr. Sigrid Beck, Eberhard Karls Universität Tübingen - 21. Mai 2024

sehr gut/ vorbildlich erfüllt	eher erfüllt	teils, teils	eher nicht erfüllt	sehr schlecht/ gar nicht erfüllt	keine Angabe
1	2	3	4	5	

Didaktisches Konzept: Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Klarheit/ Stimmigkeit Q-Ziele		Niveau Q-Ziele		Qualifikationsrahmen - Entsprechung	
Verantwortungsübernahme-Befähigung		Leitbild - Berücksichtigung		Abgrenzung/ Konsekutivität	
KMK-Fachprofil-Entsprechung					

Didaktisches Konzept II – Attraktivität & Beschäftigungsaussichten (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Studiengang - Attraktivität		Beschäftigungsaussichten - Wissenschaft		Beschäftigungsaussichten - außerhalb	
-----------------------------	--	---	--	--------------------------------------	--

Didakt. Konzept III – Schlüssiges Studiengangskonzept: Modularisierung, Prüfungen und Workload (§ 12 Nds. StudAkkVO)

Passung Q-Ziele (Stg.) zu Kompetenzen (Module)		Berücksichtigung Eingangsqualifikation		Modularisierung - Curriculum-Aufbau	
Modularisierung - methodische Ausrichtung		Modularisierung - modulinterne Stimmigkeit		Lehr-Lern-Formate - Vielfaltigkeit	
Lehr-Lern-Formate - Kompetenzerwerb angem.		Prüfungsformen - Vielfaltigkeit		Prüfungsformen - Geeignetheit	
Studienbetrieb planbar/ verlässlich		Arbeitsaufwand - Modulebene		Arbeitsaufwand - Fachsemester	
Arbeitsaufwand - Studiengangebene					

Didaktisches Konzept IV – Schlüssiges Studiengangskonzept: Mobilität (§ 12 Nds. StudAkkVO)

Studienmobilität integrieren		Praktika integrieren	
Kooperationen - Mehrwert		Kooperationen - Studierbarkeit	

Ausstattung und Verbindung von Forschung und Lehre (§ 12 Nds. StudAkkVO)

Forschung und Lehre - Verbindung		Personelle Ressourcen		Sachliche Ressourcen	
----------------------------------	--	-----------------------	--	----------------------	--

Aktualität und Angemessenheit des Curriculums und der Informationen zum Studiengang (§ 13 Nds. StudAkkVO)

Aktualität fachl. / wiss. Anforderungen		Angemessenheit fachl. / wiss. Anforderungen		Weiterentwicklung Curriculum	
Verfügbarkeit Studienganginformationen		KMK Anforderungen - Berücksichtigung		strukturelle Vorgaben Lehrer*innenausbildung	

Studienerfolg (§ 14 Nds. StudAkkVO)

Studienerfolg		Studiengangmonitoring	
---------------	--	-----------------------	--

Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit; Nachteilsausgleich (§ 15 Nds. StudAkkVO)

Geschlechtergerechtigkeit/ Chancengleichheit	
--	--

Abstract externes Gutachten Berufsvertreter*in:

Lisa Süßenbach, CHECK24 Vergleichsportal - 24. Juni 2024

sehr gut/ vorbildlich erfüllt	eher erfüllt	teils, teils	eher nicht erfüllt	sehr schlecht/ gar nicht erfüllt	keine Angabe
1	2	3	4	5	

Didaktisches Konzept: Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Klarheit/ Stimmigkeit Q-Ziele		Niveau Q-Ziele		Qualifikationsrahmen - Entsprechung	
Verantwortungsübernahme- Befähigung		Leitbild - Berücksichtigung		Abgrenzung/ Konsekutivität	
KMK-Fachprofil- Entsprechung					

Didaktisches Konzept II – Attraktivität & Beschäftigungsaussichten (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Studiengang - Attraktivität		Beschäftigungsaussichten - Wissenschaft		Beschäftigungsaussichten - außerhalb	
-----------------------------	--	---	--	--------------------------------------	--

Didakt. Konzept III – Schlüssiges Studiengangskonzept: Modularisierung, Prüfungen und Workload (§ 12 Nds. StudAkkVO)

Passung Q-Ziele (Stg.) zu Kompetenzen (Module)		Berücksichtigung Eingangsqualifikation		Modularisierung - Curriculum-Aufbau	
Modularisierung - methodische Ausrichtung		Modularisierung - modulinterne Stimmigkeit		Lehr-Lern-Formate - Vielfaltigkeit	
Lehr-Lern-Formate - Kompetenzerwerb angem.		Prüfungsformen - Vielfaltigkeit		Prüfungsformen - Geeignetheit	
Studienbetrieb planbar/ verlässlich		Arbeitsaufwand - Modulebene		Arbeitsaufwand - Fachsemester	
Arbeitsaufwand - Studiengangebene					

Didaktisches Konzept IV – Schlüssiges Studiengangskonzept: Mobilität (§ 12 Nds. StudAkkVO)

Studienmobilität integrieren		Praktika integrieren	
Kooperationen - Mehrwert		Kooperationen - Studierbarkeit	

Ausstattung und Verbindung von Forschung und Lehre (§ 12 Nds. StudAkkVO)

Forschung und Lehre - Verbindung		Personelle Ressourcen		Sachliche Ressourcen	
----------------------------------	--	-----------------------	--	----------------------	--

Aktualität und Angemessenheit des Curriculums und der Informationen zum Studiengang (§ 13 Nds. StudAkkVO)

Aktualität fachl. / wiss. Anforderungen		Angemessenheit fachl. / wiss. Anforderungen		Weiterentwicklung Curriculum	
Verfügbarkeit Studienganginformationen		KMK Anforderungen - Berücksichtigung		strukturelle Vorgaben Lehrer*innenausbildung	

Studienerfolg (§ 14 Nds. StudAkkVO)

Studienerfolg		Studiengangmonitoring	
---------------	--	-----------------------	--

Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit; Nachteilsausgleich (§ 15 Nds. StudAkkVO)

Geschlechtergerechtigkeit/ Chancengleichheit	
--	--

Abstract externes Gutachten studentische*r Gutachter*in:

Kendra Peters, Universität Heidelberg - 1. Juli 2024

sehr gut/ vorbildlich erfüllt	eher erfüllt	teils, teils	eher nicht erfüllt	sehr schlecht/ gar nicht erfüllt	keine Angabe
1	2	3	4	5	

Didaktisches Konzept: Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Klarheit/ Stimmigkeit Q-Ziele		Niveau Q-Ziele		Qualifikationsrahmen - Entsprechung	
Verantwortungsübernahme-Befähigung		Leitbild - Berücksichtigung		Abgrenzung/ Konsekutivität	
KMK-Fachprofil-Entsprechung					

Didaktisches Konzept II – Attraktivität & Beschäftigungsaussichten (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Studiengang - Attraktivität		Beschäftigungsaussichten - Wissenschaft		Beschäftigungsaussichten - außerhalb	
-----------------------------	--	---	--	--------------------------------------	--

Didakt. Konzept III – Schlüssiges Studiengangskonzept: Modularisierung, Prüfungen und Workload (§ 12 Nds. StudAkkVO)

Passung Q-Ziele (Stg.) zu Kompetenzen (Module)		Berücksichtigung Eingangsqualifikation		Modularisierung - Curriculum-Aufbau	
Modularisierung - methodische Ausrichtung		Modularisierung - modulinterne Stimmigkeit		Lehr-Lern-Formate - Vielfaltigkeit	
Lehr-Lern-Formate - Kompetenzerwerb angem.		Prüfungsformen - Vielfaltigkeit		Prüfungsformen - Geeignetheit	
Studienbetrieb planbar/ verlässlich		Arbeitsaufwand - Modulebene		Arbeitsaufwand - Fachsemester	
Arbeitsaufwand - Studiengangebene					

Didaktisches Konzept IV – Schlüssiges Studiengangskonzept: Mobilität (§ 12 Nds. StudAkkVO)

Studienmobilität integrieren		Praktika integrieren	
Kooperationen - Mehrwert		Kooperationen - Studierbarkeit	

Ausstattung und Verbindung von Forschung und Lehre (§ 12 Nds. StudAkkVO)

Forschung und Lehre - Verbindung		Personelle Ressourcen		Sachliche Ressourcen	
----------------------------------	--	-----------------------	--	----------------------	--

Aktualität und Angemessenheit des Curriculums und der Informationen zum Studiengang (§ 13 Nds. StudAkkVO)

Aktualität fachl. / wiss. Anforderungen		Angemessenheit fachl. / wiss. Anforderungen		Weiterentwicklung Curriculum	
Verfügbarkeit Studienganginformationen		KMK Anforderungen - Berücksichtigung		strukturelle Vorgaben Lehrer*innenausbildung	

Studienerfolg (§ 14 Nds. StudAkkVO)

Studienerfolg		Studiengangmonitoring	
---------------	--	-----------------------	--

Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit; Nachteilsausgleich (§ 15 Nds. StudAkkVO)

Geschlechtergerechtigkeit/ Chancengleichheit	
--	--

Vorschläge der externen Gutachter*innen zu Auflagen

Externe Verfahrensbeteiligte nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO schlagen folgende Auflage(n) vor:

Lisa Süßenbach schlägt eine regelmäßige Kursevaluation in der Semestermitte als Auflage vor, damit auf das Feedback zeitig eingegangen und im weiteren Ablauf der Veranstaltung umgesetzt werden kann.

Kendra Peters: „Der Umgang mit KI (z.B. Chat-GPT) im Rahmen von Prüfungsleistungen muss auf Institutebene geregelt und auf der Website transparent mit Beispielen erläutert werden (auch im Sinne von: Was darf ich? Was darf ich nicht?) - Die Evaluationen müssen mit einer Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden und einer gemeinsamen Diskussion darüber verbunden werden. Zudem sollten sie nicht am Ende, sondern möglichst nach 7 bis 8 Semesterwochen stattfinden.“

Tenor Bewertungskommission:

Die Bewertungskommission hat sich ausführlich mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen beschäftigt. Grundlage des Berichts sind insbesondere die externen Gutachten, die Studien- und Prüfungsordnungen, die Modulverzeichnisse, die Studiengangreports, die Dokumentation des dezentralen Qualitätsmanagements sowie die Befragung der Fakultät und der Vertreter der Studierenden, welche am 06.02.2025 stattgefunden hat.

Die externen Gutachten aus fachwissenschaftlicher, berufspraktischer und studentischer Perspektive enthalten einige Empfehlungen oder Auflagen, die die Bewertungskommission geprüft hat. Sie stellen übereinstimmend ein schlüssiges Konzept des Studiengangs fest, sowie die Vermittlung einer hohen fachwissenschaftlichen Qualifikation. Die von den externen Gutachter*innen formulierten Auflagen sind aus Sicht der Bewertungskommission sachgemäß und geeignet, die Qualität des Studiengangs weiter zu erhöhen. Sie sind jedoch nicht derart zwingend, dass sie in Form von Auflagen formuliert werden müssten. Die Bewertungskommission hat sich die Überlegungen daher als Empfehlungen zu eigen gemacht.

VI. Erfüllung von formalen Kriterien

1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 3 Nds. StudAkkVO.

Es handelt sich um einen Master-Studiengang, der insoweit zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester; die Gesamtstudienzeit unter Berücksichtigung eines zu Grunde liegenden grundständigen Studiums beträgt fünf Jahre.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

2. Studiengangsprofile und Abschlussarbeit (§ 4 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 4 Nds. StudAkkVO.

Es handelt sich um einen konsekutiven Master-Studiengang. Es ist eine Masterarbeit vorgesehen. Mit ihr wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten

Das Kriterium ist *erfüllt*.

3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge (§ 5 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 5 Nds. StudAkkVO.

Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Eine Ordnung nach § 18 VIII 3 NHG liegt vor.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 6 Nds. StudAkkVO.

Nach einem erfolgreich absolvierten Studium wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. Die Abschlussbezeichnung ist fachlich einschlägig. Absolvent*innen erhalten ein regelkonformes Diploma Supplement.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

5. Modularisierung (§ 7 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 7 Nds. StudAkkVO.

Der Studiengang gliedert sich in Module, die sich in der Regel über höchstens zwei Semester erstrecken. Die Modulbeschreibungen entsprechen den Mindestvoraussetzungen, wobei die Verwendbarkeit der Module über das Lernmanagementsystem transparent gemacht wird. Die erfolgreiche Absolvierung der Module setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung voraus, die mit Prüfungsart und -umfang bzw. -dauer beschrieben ist.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

6. Leistungspunktesystem (§ 8 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 8 Nds. StudAkkVO.

Die Universität setzt das ECTS ein, wobei ein ECTS-Credit 30 Stunden durchschnittlichen Gesamtarbeitsaufwands der Studierenden entspricht. ECTS-Credits werden aufgrund bestandener

Modulprüfungen gewährt. Für den Masterabschluss sind 120 C (in Verbindung mit dem vorherigen grundständigen Studium 300 C) nachzuweisen; die Masterarbeit umfasst 30 C.
Das Kriterium ist *erfüllt*.

7. Besondere Kriterien für nicht-hochschulische Kooperationen (§ 9 Nds. StudAkkVO)

Nicht einschlägig.

8. Sonderregelungen für Joint Degree-Programme (§ 10 Nds. StudAkkVO)

Nicht einschlägig.

VII. Erfüllung von fachlich-inhaltlichen Kriterien / universitätsinternen Qualitätszielen

1. Einschätzung der Bewertungskommission zur dezentralen Studiengangentwicklung

Das dezentrale Qualitätsmanagement ist ein Kernelement des Qualitätsmanagementsystems der Universität Göttingen. Das Verfahren in den Qualitätsrunden zur Akkreditierung des Studiengangs zeichnet sich durch eine offene und konstruktive Diskussion aus. Es wurden wesentliche Maßnahmen identifiziert und ihre Umsetzung hinreichend dokumentiert, wobei die Rückkopplung der Maßnahmen an die Studierenden verbessert werden könnte. Die Bewertungskommission empfiehlt in der Tabelle zum Maßnahmenmonitoring Zeitangaben zu ergänzen, sowohl zum Beschluss der Maßnahme als auch deren Umsetzungsfrist, um eine größere Transparenz und Verbindlichkeit des Verfahrens zu gewährleisten. Insgesamt stellt die Kommission fest, dass die Verbesserung des Studienganges im Fokus steht und dass der Studiengang in seiner aktuellen Form eine gute Basis für die Zukunft bietet.

2. Erfüllung fachlich-inhaltlicher Kriterien

Aufgrund der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen, der umfassenden Akteneinsicht sowie Gesprächen mit Studiengangverantwortlichen und Studierenden stellt die Bewertungskommission zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien wie folgt fest.

a. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Die Qualifikationsziele sind klar formuliert, tragen den Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung und berücksichtigen die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent*innen. Studierende werden befähigt, gesellschaftliche Prozesse im erwarteten Umfang mitzugestalten. Die Dimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden in den fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs adäquat aufgegriffen. Das Profil des Studiengangs entspricht der Qualifikationsebene *Master*. Vgl. auch unten Nr. 3.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

b. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Nds. StudAkkVO)

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut; Qualifikationsziele, Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Lehr- und Lernformate sind fachkulturadäquat und vielfältig. Mobilitäten an andere Hochschulen sind prinzipiell ohne Zeitverlust möglich. Studierende werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und erhalten Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Das eingesetzte Lehrpersonal ist nach fachgutachterlicher Stellungnahme angemessen qualifiziert; Personalauswahl und -qualifizierung erscheinen nicht zu beanstanden. Aktueller Forschungsbezug im Curriculum erscheint gewährleistet.

Externe und Bewertungskommission schätzen die Ressourcenausstattung des Studiengangs als insgesamt angemessen ein.

Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert und ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

Der Studiengang erscheint in Regelstudienzeit studierbar; der Studienbetrieb erscheint auf Basis des Austausches mit Studiengangbeteiligten planbar und verlässlich, Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden weitgehend überschneidungsfrei angeboten; Prüfungsbelastung, -dichte und -organisation erscheinen

fachkulturadäquat und angemessen – ‚eine Modulprüfung‘ ist der Regelfall; soweit Module ausnahmsweise nicht den Umfang von 5 C erreichen, erscheint dies dennoch nachvollziehbar und wird nicht als strukturelles Studierbarkeitshindernis gesehen.

Vgl. auch unten Nrn. 3, 4 und 6.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

c. Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 Nds. StudAkkVO)

Auf Basis der gutachterlichen Stellungnahmen sind Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch- didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst; der Diskurs der Fachcommunity findet dabei Berücksichtigung.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

d. Studienerfolg (§ 14 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang unterliegt aufgrund des universitären Systemdesigns einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen. Die Bewertungskommission konnte sich versichern, dass auf dieser Grundlage nötigenfalls Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden, welche im Rahmen geschlossener Regelkreise überprüft werden. Die Ergebnisse werden zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Es erfolgt eine fakultätsöffentliche Information über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

e. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 Nds. StudAkkVO)

Die Konzepte der Universität zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt. Vgl. unten Nr. 8.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

f. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 Nds. StudAkkVO)

Nicht einschlägig.

g. Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen (§ 19 Nds. StudAkkVO)

Nicht einschlägig.

h. Hochschulische Kooperationen (§ 20 Nds. StudAkkVO)

Nicht einschlägig.

3. Didaktisches Konzept

Die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu qualifizierter Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung werden innerhalb der Qualifikationsziele insgesamt adäquat adressiert. Das Niveau ist für die Qualifikationsebene MA adäquat, die Bezeichnung des Studiengangs ist stimmig. Der Bezug der Qualifikationsziele zu den Zielen des Leitbilds für das Lehren und Lernen der Universität wurde hinreichend hergestellt und die Dimensionen des Qualifikationsrahmens für dt. Hochschulabschlüsse sind im Curriculum

hinreichend berücksichtigt. Zu den Empfehlungen von Fachgesellschaften oder Fakultätentagen kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen keine Aussage getroffen werden. Der Zusammenhang zwischen Qualifikationszielen des Studiengangs und den auf Modulebene geregelten Lernzielen/Kompetenzen ist durchweg stimmig. Durch das Prüfungswesen ist prinzipiell gewährleistet, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs von allen Absolvent*innen erreicht werden. Deutliche Kritik wurde allerdings am Prüfungswesen im Rahmen der Veranstaltung „Critical Theory“ im Modul Nordamerikastudien geübt. Hier seien Leistungsanforderungen und Bewertungskriterien nicht transparent, was in der Praxis zu hohen Durchfallzahlen führe. Die Kritik zu dem Modul wird im Bericht im nächsten Kapitel „Studierbarkeit“ vertieft. Von den Leistungsanforderungen her geht der Studiengang von einem für die Qualifikationsstufe angemessenen Niveau aus, dennoch erweist sich in der Praxis offenbar teilweise unterschiedliche Vorkenntnisse als Herausforderung, die propädeutische Angebote erforderlich macht. Die Zugangsvoraussetzungen sind mit Blick auf die definierten Qualifikationsziele adäquat. Die Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen hinreichend detailliert und verständlich beschrieben und mit Blick auf die Qualifikationsziele grundsätzlich adäquat ausgewählt. Dabei wären eine größere Variation und ggf. eine stärkere Anwendungsorientierung der Prüfungsformen wünschenswert. Insgesamt wird durch das Prüfungssystem erkennbar die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten unterstützt. Prinzipiell werden die Studierenden hinreichend auf die Anfertigung der Abschlussarbeit vorbereitet, in der Praxis bestehen allerdings teilweise Probleme, eine geeignete Betreuungsperson zu finden. Hier empfiehlt es sich die personellen Ressourcen aufzustocken um bessere Betreuung und breitere Themenvielfalt anbieten zu können.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 11, 12 I, IV, 13 Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

4. Studierbarkeit

.Mit Blick auf die Studierbarkeit ergibt sich im Cluster Anglistik/Amerikanistik ein weitestgehend homogenes Bild in den Studiengängen „English: Language, Literatures and Cultures“ und „North American Studies“ sowohl im Bachelor als auch im Master. Positiv sind hierbei die Angebote des Seminars zur Studienorientierung hervorzuheben. So bieten die Studien- und Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch klare Vorgaben und Strukturen, die den Studierenden eine gute Orientierung und Planung ihres Studiums ermöglichen. Die Informationen sind online zugänglich und bieten einen guten Überblick über den Studiengang. Darüber hinaus hat das Seminar mit einer vergüteten Hilfskraft ein ‚Helpline‘-Angebot etabliert, welches die klassischen Beratungsformate um eine niedrighschwellige und rege genutzte Anlaufstelle ergänzt. Gleichzeitig fehlt es den Studierenden an Möglichkeiten, sich für eine spätere Berufspraxis zu orientieren. Entsprechende Module sind zwar vorhanden, werden jedoch von den Studierende kaum wahrgenommen. Die Bewertungskommission empfiehlt daher, die existierenden Module umzustrukturieren und sie auf die Bedürfnisse der Studierenden zuzuschneiden. Außerdem sollte das Seminar die Möglichkeit reevaluiieren, den Studierenden über ein Alumni-Netzwerk und entsprechende Veranstaltungen Einblicke in das Berufsleben nach dem Studium zu gewähren. Dass es hierfür einen Bedarf gibt, zeigt sich auch an den hohen Belegungszahlen von Modulen, die den Theorie- und Praxisbezug der Wissenschaft zu vereinen suchen. Derzeit verweist das Seminar auf den ‚Career-Service‘ der philosophischen Fakultät als zentrale Anlaufstelle zur Berufsorientierung. Bezüglich der Pflichtstudienberatungen werden keine Auffälligkeiten kommuniziert.

Eine weitere Herausforderung stellt für die Studierenden der Abschluss ihres Studiums in Regelstudienzeit dar. Gerade, wenn ein Auslandsaufenthalt und/oder ein Praktikum in die Studienzeit integriert werden sollen, kommt es regelmäßig zu Verzögerungen im Studienverlauf. Die Studierenden kommunizieren in diesem Zusammenhang eine eingeschränkte Planbarkeit und unübersichtliche Anrechnungsmöglichkeiten. Die Bewertungskommission empfiehlt entsprechend, Maßnahmen zu ergreifen, damit Auslandsaufenthalte/Praktika nicht studienverlängernd wirken. Dies kann zum Beispiel erreicht werden, indem das Beratungsangebot für Auslandsaufenthalte und Praktika ausgeweitet und die

Anrechnungsmöglichkeiten flexibler gestaltet sowie transparenter kommuniziert wird. Darüber hinaus könnten beraterische Maßnahmen zum regelmäßigen Monitoring des eigenen Studienerfolgs dem Trend entgegenwirken.

Der Aufbau der Curricula ist mit Blick auf die Studierbarkeit als kohärent und logisch zu beschreiben. Konsekutive Modulfolgen werden nicht problematisiert und es gibt eine klare Progression von grundlegenden zu fortgeschrittenen Themen. Dies ermöglicht einen kontinuierlichen, graduellen Kompetenzaufbau, also die systematische Vertiefung von Wissen und Fähigkeiten. In sich sind die Module stimmig und bieten klar strukturierte Lehr- und Lerneinheiten. Mit Blick auf Anwesenheitspflichten werden keine systemischen Auffälligkeiten kommuniziert.

In den externen Gutachten lassen sich zwei Phänomene als strukturelle Einschränkung der Studierbarkeit ausmachen – eines eher aus Dozierenden- und eines eher aus Studierenden-Perspektive. Seitens der Dozierenden wurden ein Mangel an Grundkompetenzen (Lesefähigkeit, Recherchekompetenz, Umgang mit Bibliotheken) sowie unterschiedliche Vorkenntnisse zum Masterbeginn als erschwerende Faktoren des Studiums beschrieben. Das Seminar hat daraufhin Pflichtmodule – etwa das ‚Academic Writing‘ – für die ersten Bachelor- und Mastersemester etabliert, welche die Kompetenzen der Studierenden angleichen sollen. Die Studiengangvertretung und die Studierenden stimmen darin überein, dass auf diese Weise ein hilfreiches Mittel zum Einstieg in das Bachelor- sowie das Masterstudium geschaffen wurde. Stärker seitens der Studierenden wird Zahl der Lehrkörper bemängelt. Sowohl mit Blick auf die Semesterplanung, also eine unzuverlässige Angebotshäufigkeit, als auch hinsichtlich der Betreuung von Abschlussarbeiten werden auch derzeit noch Unsicherheiten von Studierenden kommuniziert. Die Einschätzung der Bewertungskommission zum Personalmangel findet sich im Folgenden unter ‚6. Ausstattung‘.

Mit Blick auf das Prüfungssystem stellen sich besonders die Kommunikation und Transparenz von Anforderungen sowie Anrechnungsmöglichkeiten als Herausforderungen dar. Im Maßnahmenmonitoring finden sich diesbezüglich die Anmerkungen, dass Informationen zu schriftlichen Prüfungen, Notenvergabe und Korrekturen uneinheitlich sind und dass die Gewichtung von Prüfungsvorleistung und Prüfung bzw. die inhaltliche Passung von Prüfungsvorleistung und Prüfung häufig unklar ist. Da diese Unsicherheiten trotz detaillierter Ordnungen und Broschüren bestehen, empfiehlt die Bewertungskommission, dem Wunsch der Studierenden zu folgen und die Anforderungen in seminarbezogenen Erwartungshorizonten sowie Beispielprüfungsleistungen zu manifestieren. Hinsichtlich der konkreten Prüfungsformen arbeitet das Seminar daran, selbige weiter zu diversifizieren, um entsprechende Flexibilität für die Studierenden zu gewährleisten. Dieser Weg sollte unter Beachtung dessen, dass die Dozierenden auch angemessen über die komplexen Prüfungs- und Anrechnungsmöglichkeiten informiert sind, weiterverfolgt werden.

Die Mobilität der Studierenden wird aktiv durch Erasmus- und andere Austauschprogramme gefördert. Hierbei besteht jedoch – wie oben bereits geschildert – Verbesserungspotential bezüglich der Integrierbarkeit von Auslandsaufenthalten und Praktika in den Studienverlauf, um etwaigen Verzögerungen desselben vorzubeugen. An dieser Stelle ist die Empfehlung zu wiederholen, das Beratungsangebot für Auslandsaufenthalte und Praktika auszuweiten und die Anrechnungsmöglichkeiten flexibler zu gestalten sowie transparenter zu kommunizieren. Darüber hinaus könnten die Anzahl und Vielfalt der angebotenen Praktikumsmöglichkeiten erweitert werden, um den unterschiedlichen Interessen und Karrierewegen der Studierenden besser gerecht zu werden.

Die Workload-Verteilung in den Studiengängen ist äußerst positiv hervorzuheben. So ist der Arbeitsaufwand gut über die Module sowie den Semesterverlauf verteilt und es werden keine unangemessenen Belastungsspitzen kommuniziert. Die Bewertung der Module entspricht den ECTS-Vorgaben und es wird eine kontinuierliche Arbeitsweise gefördert. Die Studierenden können den Workload bewältigen und entscheiden sich zum Teil sogar für einen höheren Workload in den ersten Fachsemestern.

Zu differenzieren ist die Studierbarkeit des Master of Arts in English: Language, Literatures and Cultures hinsichtlich der Studienberatung für Masteranfänger:innen. Diese ist weniger passgenau als die Studieneinstiegsbegleitung der Bachelorstudiengänge. So wünschen sich die Studierenden eine gezieltere Studienberatung und Unterstützung, da der Übergang zum eigenständigeren Lernen zeitweise eine

Herausforderung darstelle. Außerdem werden die internationalen Studierenden nicht hinreichend unterstützt, sich vor dem Hintergrund ihrer unterschiedlichen fachlichen Hintergründe und Prüfungssysteme auf die Konditionen des Masters einzustellen. Die Bewertungskommission empfiehlt daher, die Studienberatung für die ersten Mastersemester mit Blick auf die Bedürfnisse beider Studierendengruppen auszubauen. Kritisch zu betrachten ist ebenso die Veranstaltung „Critical Theory“ des Moduls Nordamerikastudien. Selbiges wird in den externen Gutachten sowie – seit Längerem – vonseiten der Studierenden problematisiert. So sei die Veranstaltungsatmosphäre nicht lernfördernd, Informationen würden nicht zeitig zur Verfügung gestellt und die Abwesenheit von der Vorlesung würde mit einem Nichtbestehen der Klausur geahndet. Damit ginge einher, dass die Prüfungsleistung nur durch das Auswendiglernen der Folien bis in die Formulierungen hinein zu bestehen sei, sie also keine eigenständige Vorbereitung, geschweige denn eine Transferleistung zuließe. Unterstrichen wird dies durch die vielen Wiederholungsversuche in der Prüfungsstatistik. Daher empfiehlt die Bewertungskommission eine Überarbeitung des Moduls unter Berücksichtigung der studentischen Kritik, um eine angenehme Lernatmosphäre sowie eine pädagogisch schlüssige und transparente Prüfungsleistung zu erreichen. Positiv hervorzuheben ist die klare Gliederung des Masters in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, welche es den Studierenden ermöglicht, ihr Studium flexibel zu gestalten und individuelle Schwerpunkte zu setzen.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 12 V, 14 Sätze 1-3 Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

5. Studiengangbezogene Kooperationen

Nicht einschlägig.

6. Ausstattung

Prinzipiell sind Anzahl, Status und wissenschaftliche Qualifikation des eingesetzten Lehrpersonals für den Studienbetrieb ausreichend und Lehrkapazität im erforderlichen Umfang vorhanden und die Gegenstandsbereiche des Studiengangs werden durch die Denominationen der beteiligten Professuren hinreichend abgebildet. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte für Schwächen im Bereich der hochschuldidaktischen Qualifikation des eingesetzten Lehrpersonals. Der Studiengang wird stringent und zielführend koordiniert, dies strahlt auch positiv auf die Abstimmungsstruktur unter den beteiligten Lehrenden ab. Den Studierenden fällt es teilweise schwer in der Abschlussphase eine geeignete Betreuung zu finden. Es wird daher empfohlen, dass die personellen Ressourcen aufgestockt werden um eine bessere Betreuung zu ermöglichen. Darüber hinaus bestehen keine erkennbaren Anhaltspunkte für Nachholbedarfe im Bereich der Lehrinfrastruktur.

Angesichts der massiven Kritik an der Durchführung der Veranstaltung „Critical Theory“ des Moduls Nordamerikastudien stellt sich die Frage, ob neben einer möglichen Überarbeitung des Moduls das Angebot einer hochschuldidaktischen Weiterbildung der beteiligten Lehrpersonen für eine Verbesserung der Situation sorgen könnte.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 12 III, IV Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

7. Transparenz und Dokumentation

Die Transparenz und Dokumentation innerhalb des Master Studiengangs sind als positiv zu bewerten. Alle Informationen zur Studienorganisation und den einzelnen Prüfungsanforderungen sind deutlich in den Ordnungen sowie Modulverzeichnissen dokumentiert. Auch die übersichtlich gestaltete Website der Fakultät bietet Transparenz bezüglich studienrelevanter Inhalte und Studienverlauf.

In Qualitätsrunden wird gemeinsam mit dem Lehrpersonal studentisches Feedback systematisch ausgewertet und Maßnahmen erarbeitet, um die Studienzufriedenheit zu verbessern. Der Maßnahmenkatalog wird einmal pro Semester überprüft und umgesetzte Maßnahmen werden gekennzeichnet. Die Ergebnisse der Qualitätsrunden sind über die Website der Fakultät öffentlich zugänglich. Empfohlen wird, die Lehrveranstaltungsevaluationen mit den Studierenden des jeweiligen Moduls in angemessener Form nach zu besprechen.

Die Absolventinnen und Absolventen erhalten zeitnah nach dem Abschluss ihres Studiums Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement nach dem jeweils geltenden Muster der Georg-August-Universität; das Verfahren ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt.

Das Thema Künstliche Intelligenz und deren Gebrauch im Studium, welches unter Studierenden zunehmend zu Verunsicherung führt, wird bereits fakultätsintern diskutiert. Auch auf zentraler universitärer Ebene wird hier bereits überlegt und ein Dialog zum Umgang mit KI ist geplant. Hier ist weiterhin Kommunikation zwischen Studierenden und den jeweiligen Dozierenden nötig, um pro Fach den genauen Umfang von KI-Nutzung einzugrenzen. Es wird empfohlen eine entsprechende fachspezifische Handreichung zu erstellen, welche die Rahmenbedingungen für den Umgang mit KI im Fach stellt.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 14 Satz 4 Nds. StudAkkVO. Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

8. Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Fakultät für Englische Philologie setzt sich aktiv für Chancengleichheit und Diversität im Masterstudiengang English Language, Literature and Culture ein. Die Universität stellt durch Gleichstellungsbeauftragte sicher, dass Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit konsequent umgesetzt werden. Diese beinhalten unter anderem Beratungsangebote und Workshops, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Studierenden abgestimmt sind.

Der Anteil der weiblichen Studierenden liegt bei 70 %, während der männliche Anteil 30 % beträgt. Die Fakultät beobachtet diese Verteilung kontinuierlich, um eine langfristig ausgewogene Geschlechterbalance zu gewährleisten. Trotz bestehender Unterstützungsangebote könnte die gezielte Förderung unterrepräsentierter Gruppen weiter ausgebaut werden, etwa durch Mentoring-Programme und Netzwerkmöglichkeiten.

Eine besondere Herausforderung stellt die niedrige Abschlussquote in der vorgesehenen Regelstudienzeit dar: Weniger als 40 % der Studierenden beenden ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit plus zwei Semester. Unklar sind die Ursachen hierfür, und ob sie selbst gewählt sind oder aufgrund einer Unvereinbarkeit mit Verpflichtungen wie Arbeit oder Familie beruhen. Die Option, das Studium in Teilzeit zu absolvieren ist aber gegeben. Dies deutet darauf hin, dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein könnten, um Studierende besser beim Studienabschluss zu unterstützen. Flexible Studienpläne, individuelle Beratungen und besondere Prüfungsbedingungen stehen bereits zur Verfügung, jedoch werden sie von einigen Studierenden als nicht ausreichend transparent kommuniziert wahrgenommen.

Besonders für Studierende mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder familiären Verpflichtungen gibt es Nachteilsausgleiche, die eine angepasste Studiengestaltung ermöglichen sollen. Dennoch berichten einige Studierende, dass sie sich nicht ausreichend über diese Möglichkeiten informiert fühlen. Eine verbesserte Kommunikation und leichtere Zugänglichkeit zu diesen Informationen könnten hier Abhilfe schaffen.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 15 Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

9. Besondere Studiengänge

Nicht einschlägig.

VIII. Erfüllung von Profizielen

Nicht einschlägig.

IX. Grundsätze des QM-Systems/Prozess der Siegelvergabe

Entscheidungen zur internen (Re-)Akkreditierung von (Teil-)Studiengängen trifft das Präsidium der Universität in einem regelmäßigen Turnus (zurzeit alle 6 Jahre) mit oder ohne Auflagen (s.o. Ziffer II).

Die Entscheidung basiert auf der Vorbereitung durch eine universitätsinterne Bewertungskommission sowie die zentrale Universitätsverwaltung (Abt. Studium und Lehre), die den Bewertungsbericht/Qualitätsbericht verfassen. Analog zu Verfahren der Programmakkreditierung, erfolgt die Bewertung formaler Kriterien (s.o. Ziffer VI) dabei verwaltungsseitig, die Bewertung fachlich-inhaltlicher Kriterien (die Universität unterscheidet hier intern Qualitätsziele, die den Mindeststandards nach Nds. StudAkkVO entsprechen, oben Ziffer VII, und über diese hinausgehende Profiziele, oben Ziffer VIII) wissenschaftsgeleitet. Die Bewertungskommission setzt sich in der Regel aus 5-7 Personen zusammen, darunter wenigstens zwei Studierende und drei Lehrende, die nicht der bewerteten Fakultät angehören.

Die Bewertungskommission stützt ihre Bewertung auf Ergebnisse der Externenbeteiligung (s. Ziffer V), aktuelle Studiengangsdokumente (z.B. Ordnungen, Modulverzeichnisse, Studiengangreports mit zahlreichen Leistungsdaten, Kapazitätsberechnungen), Informationsgespräche mit Studierenden und ggf. Studiengangverantwortlichen sowie insbesondere Dokumentationen der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung in dezentralen Verfahren.

Wesentliches Instrument des dezentralen Verfahrens ist die *Qualitätsrunde*, ein in der Regel wenigstens alle zwei Jahre unter Federführung des für den betreffenden Studiengang zuständigen Studiendekanats durchgeführtes dialogorientiertes Screening- und Entwicklungsformat unter Beteiligung aller Stakeholder-Gruppen, das der Bewertung der Kriterienerfüllung auf Fakultätsebene sowie der Ableitung von Entwicklungsmaßnahmen (s. o. Ziffer IV) dient. Auch Externe nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO (Vertreter*innen der Fachwissenschaft, Berufspraxis und der Studierenden) nehmen regelmäßig (mindestens alle 6 Jahre) an einer Qualitätsrunde teil und werden so aktiv in die Entwicklungsarbeit eingebunden (ergänzend geben sie eine gutachterliche Stellungnahme, s.o. Ziffer V, ab).

Die regelmäßige Einbindung von Absolvent*innen erfolgt in der Regel über ein universitätsweit einheitliches Befragungsinstrument, dessen Ergebnisse in die dezentralen Verfahren einfließen.

Das QM-System wird durch die Grundordnung der Universität sowie die Ordnung über das Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre und die Evaluation der Lehre an der Georg-August-Universität Göttingen (QMO-SL) verbindlich beschrieben.